

14.01.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2993 vom 12. Dezember 2014
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/7641

Welche Verschiebungen des Personalbestandes bringt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (eRV) mit sich?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2993 mit Schreiben vom 14. Januar 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Bundesgesetzgeber will, dass der eRV bis zum Jahr 2022 flächendeckend im Bundesgebiet verpflichtend eingeführt wird.

Zuvor soll zum 1.1.2018 bundesweit der fakultative eRV eröffnet werden, das heißt, die Gerichte sind verpflichtet, elektronische Eingänge entgegen zu nehmen.

Die Länder können im Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2021 für ihren Bereich jeweils zum Jahresbeginn durch Rechtsverordnung die Einführung des obligatorischen eRV gerichtssbarkeitsweise anordnen.

Spätestens zum 1.1.2022 wird bundesweit der obligatorische eRV flächendeckend für die Anwaltschaft, Behörden und alle fachlich beteiligten Gruppen und Personen eingeführt sein.

Seit dem 1.1.2014 ist beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln ein zentraler IT-Dienstleister (ITD) angesiedelt, der eine umfassende Sicherheit persönlicher und fachbezogener Daten für alle Nutzer gewährleisten soll.

ITD kann sieben weitere Dezernate einrichten. Die jetzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich auf die Stellenangebote bewerben.

Datum des Originals: 14.01.2015/Ausgegeben: 19.01.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 regelt die Einführung des zunächst fakultativen und später obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs (eRV). Danach sind Gerichte verpflichtet, ab Januar 2018 elektronische Eingänge entgegenzunehmen. Die „professionellen Kunden der Justiz“ sind verpflichtet, spätestens ab Januar 2022 alle Schriftsätze elektronisch einzureichen. Das Gesetz regelt mit der Einführung des eRV folglich ausschließlich die elektronische Kommunikation zwischen den Gerichten und ihren "professionellen Kunden".

Die Kleine Anfrage 2993 bezieht sich im Übrigen auf die mit der Einrichtung von Dezernaten für den IT-Dienstleiter der Justiz (ITD) verbundenen personellen Auswirkungen.

Die Beantwortung der folgenden Fragen erfolgt vor diesem Hintergrund.

1. *Wie viele Stellen werden neu geschaffen (bitte aufgliedern nach Dienststelle und Laufbahn)?*

Im Rahmen der aktuellen Einrichtung von Dezernaten bei dem ITD wurden keine Stellen neu geschaffen.

Für die ausgeschriebenen neuen Funktionen in den entsprechenden Dezernaten werden bereits bestehende Stellen genutzt. Hierbei handelt es sich um acht Stellen des gehobenen und sechs Stellen des höheren Dienstes.

2. *Wie hoch ist die Anzahl der Bewerbungen (interne und externe), die sich auf die „neuen“ Stellen bewerben?*

Zu den im Rahmen der Einrichtung von Dezernaten des ITD ausgeschriebenen Funktionen des gehobenen Dienstes liegen sieben und zu den Funktionen des höheren Dienstes liegen acht Bewerbungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor.

3. *Wie wird die Betreuung und Funktion der bisherigen Software neben der neuen Software sichergestellt?*

Für die mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geregelte Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist keine neue Software erforderlich. Das insoweit eingesetzte elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ist ein seit vielen Jahren bekanntes Produkt. Im Übrigen wird die Betreuung der eingesetzten Software in bewährter Weise fortgesetzt.

4. *Wann können nach erfolgter Umstellung auf den eRV „neue“ Stellen wieder wegfallen?*

Neue Stellen wurden – wie bereits zu Frage 1 ausgeführt – nicht geschaffen.

Die Funktionen in den Dezernaten des ITD werden auch nach Umstellung auf den mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geregelten elektronischen Rechtsverkehr weiter Bestand haben.

5. Welche Dienstzweige werden durch die Einführung des eRV obsolet?

Durch die Einführung des mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geregelten elektronischen Rechtsverkehrs wird kein Dienstzweig obsolet.